Anforderungen an die Bildübertragung und Bildsteuerung

1 Allgemeines

1.1 Der Antragsteller/Betreiber einer ÜEA ist nicht verpflichtet, eine Bildübertragung vorzusehen bzw. vorzunehmen. Es handelt sich um eine Erweiterung im Sinne der Nr. 2.5 der ÜEA-Richtlinie.

1.2 Videoüberwachungsanlagen (VÜA) bzw. Video Surveillance Systems (VSS) mit Anschluss an die Empfangseinrichtung der Polizei (EE-Pol) dienen dazu, bei Alarmmeldung aus einer GMA bzw. im Falle eines entsprechenden Straftatenverdachtes (z. B. Hinweise auf einen atypischen Überfall) die

- Verdachts- bzw. Gefahrenverifizierung,
- Lagebeurteilung und
- Durchführung geeigneter polizeilicher Einsatzmaßnahmen

zu unterstützen.

Daher müssen die VÜA den gemeinsam von Polizei und VdS Schadenverhütung GmbH erarbeiteten Richtlinien für Videoüberwachungsanlagen, Planung und Einbau, VdS 2366, der VdS-Schadenverhütung GmbH entsprechen.

Weiterhin sollen die VÜA den jeweils neuesten veröffentlichten Fassungen/Entwurffassungen der Normenreihe DIN EN 62676 entsprechen. Die Anwendungsregeln der DIN EN 62676-4 sind insbesondere bei der Planung/Projektierung, Installation, Prüfung, Inbetriebnahme und Instandhaltung zu beachten.

Dies ist mit Hilfe einer Anlagenbeschreibung zu einer Videoüberwachungsanlage (VÜA) gemäß Anlage 4 der ÜEA-Richtlinie zu dokumentieren.

1.3 In dieser Anlage werden

- die taktisch-betrieblichen und - soweit polizeilich relevant - die technischen Anforderungen an die Videoüberwachung/Bildübertragung als Erweiterung einer ÜEA und
- die in diesem Zusammenhang erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen

benannt.

1.4 Art, Umfang, Zeitpunkt und Zeitdauer der Videoüberwachung und Bildübertragung müssen dem objektspezifischen Sicherungskonzept entsprechen und sind bereits in der Projektierungsphase mit der Polizei abzustimmen (ÜEA-Richtlinie Nrn. 1.1 und 4.3).

Grundsätzlich sollte die Polizei folgende Bilder anfordern können:

- Voralarmbilder
- Alarmbilder
- Livebilder
- Historienbilder

1.5 Die zur EE-Pol übertragenen Bilder müssen, abhängig vom Sicherungskonzept, den festgelegten Auflösungsklassen und den einsatztaktischen Erfordernissen

- das Überwachen (um eine Personengruppe aufgrund einer Livebildübertragung zu verfolgen),
- das Detektieren (um Bildänderungen durch eine Person von anderen Einflüssen zu unterscheiden),
- das Beobachten (um ein Individuum, z. B. eine Person mit entsprechender Kleidung, zu verfolgen) (vergleichbar mit der alten Definition „Wahrnehmen“),
- das Erkennen (um ein offensichtlich bekanntes Individuum, z. B. eine Person, von anderen Individuen zu unterscheiden),
- das Identifizieren (um ein abgebildetes Individuum, z. B. eine Person, dem Original möglichst gerichtsverwertbar zuzuordnen) (vergleichbar mit der alten Definition „Erkennen“),
- das Überprüfen (um ein abgebildetes Merkmal, z. B. an Personen oder Kleidungsstücken, dem Original weitestgehend gerichtsverwertbar zuzuordnen) (entspricht der alte Definition „Identifizieren“)
- das Unterstützen bei der Verifikation von ausgelösten Alarmen sowie
- die Feststellung von polizeilich relevanten Sachverhalten

ermöglichen (qualifizierte Bilder).

Vorzugsweise sollen jedoch je nach Erfordernis die Auflösungsklassen Detektieren, Erkennen und Überprüfen zum Einsatz kommen.

1.6 Bei Anschluss vorhandener VÜA behält sich die Polizei Nachforderungen zu Anzahl, Standorten, Bildausschnitten und Bildqualitäten ausdrücklich vor.

1.7 Die Polizei kann bei Alarmmeldungen auf die Anforderung und Annahme von Bildern verzichten, wenn einsatztaktische Gründe vorliegen.

1.8 Planung, Errichtung, Anschluss, Änderung, Erweiterung und Instandhaltung von Anlageteilen der Videoüberwachungsanlage, die zur Bildübertragung genutzt werden, sind analog zur GMA gemäß Nr. 4 der ÜEA-Richtlinie anzuzeigen bzw. durchzuführen.

1.9 Die Übertragung der Bild- und Steuerdaten erfolgt grundsätzlich über die AÜA-Pol (siehe hierzu insbesondere Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

2 Grundsätzliche Forderungen

2.1 Die Bilder sind bei der AES auf einem Server (nachfolgend als VÜA-Server bezeichnet) zur Verfügung zu stellen. Alle Netzzugänge zu diesem Server müssen gemäß dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) (insbesondere mit Firewall und Virenscanner) geschützt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die IT-Sicherheit gegeben ist (z. B. unverzügliches Durchführen sicherheitsrelevanter Updates). Zudem sind die Regelungen zum Da-

tenschutz zu beachten. Die Installation, Konfiguration, Wartung und Instandhaltung darf nur durch dafür ausreichend qualifiziertes und autorisiertes Personal erfolgen.

2.2 Der Abruf der Bilder und die Steuerung der VÜA durch die Polizei müssen mittels einem Standard-Browser verschlüsselt (z. B. per HTTPS-Protokoll mit SSL-Verschlüsselung) möglich sein. Es ist sicherzustellen, dass ein Zugriff nur durch berechtigte Nutzer der Polizei möglich ist.

2.3 Der Link für den Abruf der Bilder muss mit der Alarmmeldung aus der GMA mitgeteilt werden (siehe hierzu Nr. 3 der Anlage 10 der ÜEA-Richtlinie).

2.4 Die Bilder und Informationen müssen in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Übertragungsbandbreite so oft wie möglich automatisch aktualisiert werden. Eine Aktualisierung muss auch erfolgen, wenn neue Livebilder oder Informationen eintreffen bzw. eine Steuerung vorgenommen wird.

2.5 Ein Mehrfachzugriff und -abruf muss möglich sein. Hierfür muss es für den Hauptbenutzer möglich sein, Links für weitere Mitbenutzer zu generieren. Alle aktuellen Mitbenutzer, welche die Bilder abrufen, müssen erkennbar sein. Zudem muss für den Hauptbenutzer die Möglichkeit bestehen, Mitbenutzer wieder auszuschließen.

2.6 Auf dem VÜA-Server müssen alle vom überwachten Objekt übertragenen Voralarm-, Alarm-, Live- und Historienbilder gespeichert werden. Die Speicherung muss so erfolgen, dass Manipulationen an den Daten weitestgehend ausgeschlossen sind. In jedem Fall müssen eventuelle Manipulationen gerichtsverwertbar erkannt und dokumentiert werden.

2.7 Es muss möglich sein, die auf dem VÜA-Server gespeicherten Daten von der Ferne her zu sichern (Einsatzdokumentation).

2.8 Nicht autorisierte Zugriffe auf den VÜA-Server und die Daten müssen verhindert sein.

2.9 Erlangt die Polizei über einen anderen Weg - z. B. telefonisch - Hinweise auf einer Straftat in einem videoüberwachten Objekt, muss es - je nach Anforderungen der jeweils zuständigen Polizeibehörde/-dienststelle - möglich sein, die Bildübertragung über die Funktion „Fernauslösen der GMA“ im überwachten Objekt zu initiieren. Ein Fernauslösen muss durch Speicherung im Hintergrundspeicher der GMA nachvollziehbar sein. Dieses Verfahren ist nur mit Zustimmung des Betreibers statthaft.

2.10 Findet eine Bildübertragung aus dem überwachten Objekt statt, sollte eine zum Bild passende Audio-Übertragung (hineinhören bzw. hineinsprechen) optional möglich sein.

2.11 Über den Browser muss eine einheitliche, einfach zu bedienende und zu überblickende Bedienoberfläche mit beispielsweise folgenden Anzeigen/Bedienfunktionen und selbsterklärenden Symbolen zur Verfügung stehen:

- Name des Objektes
- Von der Polizei geforderte Objektdaten

- Bezeichnung der aktuellen Bildquelle/Kamera
- Bildanforderung:
 - Livebilder
 - Alarm- und Voralarmbilder
 - Historienbilder
 - aller auf dem VÜA-Server zur entsprechenden GMA/VÜA vorhandenen Bilder
- Initiierung der Bild- und ggf. Audioübertragung gemäß 2.9 und 2.10
- Übergabe an einen anderen Bedienplatz
- Generierung von Links für Mitbenutzer zum gleichzeitigen Abruf von Bildern und Informationen inkl. Sperrung von Mitbenutzern
- Kameraauswahl ggf. auch über einen Lageplan
- Kamerabedienung von steuerbaren Kameras, z. B. für die Funktionen Zoom, Schwenken/Neigen und Schärfe
- Audioanforderung
- Multibilddarstellung, so dass mehrere Kamerabilder betrachtet werden können
- Die Optimierung der Bildauflösung von Livebildern ist in Abhängigkeit zur Bildfolgefrequenz umschaltbar (siehe Zielsetzung gemäß Nr. 1.5) und auf der Bedienoberfläche entsprechend darzustellen (Bewegungs-/Schärfeoptimierung).

Es sind nur solche Bedienfunktionen auf der Bedienoberfläche als funktionell verfügbar anzuzeigen, die auch durchgeführt werden können.

Je nach polizeilichen Anforderungen ist ggf. eine Möglichkeit für die Einsprache in das Objekt zum Ansprechen von Personen zu realisieren.

Die Polizei kann den Inhalt und die Struktur der Bedienoberfläche vorgeben.

3 Sicherheit

3.1 Bei Projektierung, Installation, Betrieb, Instandhaltung sowie bei der Alarm-, Bild- und Meldungsübertragung sind die relevanten Vorgaben zum IT-Grundschutz des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einzuhalten. Hierzu gehört insbesondere auch das zeitnahe Einspielen sicherheitsrelevanter Patches und Updates.

3.2 Durch technisch-administrative Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass nur Berechtigte die Bildübertragung auslösen, empfangen und steuern können.

3.3 Bei Überfall dürfen alle Maßnahmen, wie z. B. Bewegung/Geräusche der Kameras, vor Ort nicht erkennbar sein. Ist dieses nicht möglich, sind die entsprechenden Bedienfunktionen zu sperren.

3.4 Störungen einer technischen Einrichtung zur Bildverarbeitung/-übertragung dürfen zu keiner Beeinträchtigung der übrigen technischen Einrichtungen führen.